



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 5. Januar 1970

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
17.12. 69	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) .....	1
17.12. 69	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) .....	2
17.12. 69	Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 13. September 1965 (GBl. I S. 207), des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 2. Mai 1967 (GBl. I S. 57) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) .....	2
17.12. 69	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) .....	5
11.12. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1970 .....	5
11.12. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen .....	6
18.12. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1970 .....	7

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Wahlen zu den Volksvertretungen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(Wahlgesetz)  
vom 17. Dezember 1969**

Zur Änderung des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. September 1965 (GBl. I S. 207) und des Änderungsgesetzes vom 2. Mai 1967 (GBl. I S. 57) wird beschlossen :

**§ 1**

Der § 3 des Wahlgesetzes erhält folgende Fassung:

„§3

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann in die Volkskammer gewählt werden,

wenn er am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Er kann in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

**§ 2**

Der § 7 Abs. 4 wird gestrichen.

**§ 3**

Der Staatsrat wird beauftragt, die Neufassung des Wahlgesetzes zu veröffentlichen.

**§ 4**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. i l b r i c h t